

Oldenburg / Hannover, April 2022

Zulassung für die Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt/in als Quereinsteiger/in (nach § 45.2 BBiG)

Für Personen, die langjährig im Beruf tätig sind, besteht die Möglichkeit als Quereinsteiger (ohne zuvor eine Ausbildung absolvieren zu müssen) zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Rechtsgrundlage:

Gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 45/2 ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer mindestens die 1,5 fache Zeit der Regelausbildungszeit (also mindestens 4,5 Jahre) **hauptberuflich** im Beruf tätig war.

Eine **Reduzierung der nachzuweisenden Zeiten** ist möglich, wenn der Bewerber durch Zeugnisse oder Bescheinigungen darlegen kann, dass er sich intensiv auf die Abschlussprüfung vorbereitet hat und die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Eine Reduzierung unterhalb von 3,5 Jahren ist jedoch nicht möglich. In der Regel wird bei Teilnahme an einem Vorbereitungskurs oder den Besuch der Berufsschule die nachzuweisende Zeit auf 4 Jahre reduziert.

Darüber hinaus kann der überregionale Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine teilweise Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen aussprechen. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen und bei der LWK zustellen, welche diesen dem Prüfungsausschuss vorlegt.

Definition hauptberufliche Tätigkeit:

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn ganztätig gearbeitet wird und mit dieser Arbeit ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Es wird von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn

a) im Anstellungsverhältnis mit über 30 Wochenstunden, sozialversicherungspflichtig gearbeitet wird. Die Höhe der Vergütung ist deutlich oberhalb der Ausbildungsvergütung anzusiedeln und muss mindestens den gesetzlichen Anforderungen nach dem Mindestlohngesetz entsprechen.

b) selbständig im eigenen Betrieb gearbeitet wird. Hierbei muss es sich ebenfalls um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln. Als Nachweis ist der Umfang der Pferdhaltung aufzuführen. Dieser ist zu belegen (geeignete Nachweise sind: Gewerbeanmeldung, die Bestätigung der Berufsgenossenschaft, Tierseuchenkasse oder der Tierhalterversicherung). Aus den Nachweisen muss die Anzahl der im Betrieb gehaltenen Pferde ersichtlich sein.

c) Ausbildungszeiten im Beruf (z.B. bei vorzeitig beendeter Lehre oder der Besuch des BFS Agrar) werden ebenfalls als berücksichtigt. Als Nachweis ist hier der eingetragene Ausbildungsvertrag im Beruf Pferdewirt / das Zeugnis der Berufsfachschule vorzulegen.

Hinweis:

Eine Berücksichtigung von nebenberuflichen Zeiten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die Entscheidung hierüber trifft der überregionale Prüfungsausschuss.

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist auf dem entsprechenden Anmeldevordruck unter Beifügung des „Antrages für Quereinsteiger“ bei der LWK Niedersachsen einzureichen.

Die Anmeldungen als Quereinsteiger für die Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt/in senden Sie an:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.3 - Herrn Meyer
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover**

Der Anmeldung ist beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- der ausgefüllte „Antrag für Quereinsteiger“ zur Überprüfung der Praxisvoraussetzungen
- für jeden Betrieb eine Betriebsübersicht (Anlage 2 vom Antrag Quereinsteiger)
- Angestellte müssen zusätzlich von jedem Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung (z.B. Anlage 1 vom Antrag Quereinsteiger) u den Sozialversicherungsnachweis über die Arbeitszeiten beifügen.
- Bei der Fachrichtung Pferdezücht zusätzlich der Nachweis „Eigenstandsbesamer“

Folgende Anmeldefristen sind einzuhalten:

Fachrichtungen Pferdezücht / Pferdehaltung und Service

- 1. Dezember** eines Jahres: für die Prüfung im Februar des nächsten Jahres
1. April eines Jahres: für die Sommer- Prüfung

Fachrichtungen Klassische Reitausbildung, Pferderennen und Spezialreitweisen

1. März bzw. 1 Oktober eines Jahres

Empfehlungen:

Wir empfehlen Ihnen ca. 1 Jahr vor der vorgesehenen Abschlussprüfung freiwillig an der Zwischenprüfung teilzunehmen, um einen Überblick über Ihren Leistungsstand zu erhalten.

Weitere Informationen u.a. zum Inhalt der Prüfung erhalten Sie auf unserer Internetseite
www.lwk-niedersachsen.de/pferdewirt